



20. April 2021

## **Bündnis faire Energiewende (BfE)**

### **Forderungen zur Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel (BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung – BECV)**

Die Bundesregierung hat am 31. März 2021 die BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung – BECV beschlossen. Diese enthält zwar im Vergleich zu dem am 11. Februar 2021 vorgelegten Entwurf des BMU einige wichtige Verbesserungen für die Unternehmen, jedoch bleibt der Carbon-Leakage-Schutz im BEHG weiter hinter dem Carbon-Leakage-Schutz im EU-Emissionshandel zurück, obwohl die Bundesregierung selbst eine Gleichbehandlung der betroffenen Unternehmen laut Verordnungstext ausdrücklich anstrebt. Diese Gleichbehandlung ist äußerst wichtig, da anderenfalls kleinere Unternehmen im Vergleich zu großen Unternehmen derselben Branche benachteiligt werden.

Die ursprüngliche Positionierung des BfE zur BECV bleibt unverändert bestehen. Falls diese Positionen in der kurzen verbleibenden Zeitspanne nicht umsetzbar sind, sollten zumindest noch die folgenden wichtigen Änderungen vorgenommen werden:

#### **1. Kompensationszahlungen unabhängig von Haushaltsmitteln machen**

Die Notwendigkeit, Carbon-Leakage-gefährdete Unternehmen im internationalen Wettbewerb zu schützen, liegt unabhängig davon vor, ob ein Posten des Bundeshaushalts konkret für die Kompensationszahlungen reserviert wurde. Wenn die Unternehmen die Voraussetzungen der BECV erfüllen, müssen sie sicher sein können, dass sie die zugesagten Kompensationen

erhalten. Würde man die Kompensation davon abhängig machen, in welchem Umfang Haushaltsmittel vorhanden oder reserviert sind, hätten die Unternehmen keinerlei Planungssicherheit im Hinblick auf ihre Kostensituation. Dies ist gerade in der aktuellen Pandemie nicht akzeptabel.

Lösung:

Streichung von § 4 Abs. 4 BECV

**2. Kompensationszahlungen müssen Unternehmen unmittelbar helfen – unterjährige Erstattung ermöglichen**

Bis zur Erstattung eines Teils der CO<sub>2</sub>-Mehrkosten besteht für die Unternehmen ein großes Liquiditätsproblem, das gerade in der Corona-Krise bis zur Insolvenz führen kann. Daher muss es eine ex ante Freistellung der Unternehmen von den nicht tragbaren Mehrkosten oder zumindest unterjährige Abschlagszahlungen wie bei den Energie- und Stromsteuerentlastungen zeitnah im Jahr der Kostenentstehung geben. Für den Fall, dass dies verfahrenstechnisch nicht schnell genug umgesetzt werden kann, müssen den Unternehmen zinsfreie Liquiditätshilfen gewährt werden.

Lösung:

Einführung von unterjährigen (z. B. quartalsweisen) Abschlagszahlungen analog der Energie- und Stromsteuerentlastung durch Ergänzung des § 13 Abs. 1, Satz 2 (neu): „Unternehmen und selbständige Unternehmensteile können jeweils bis zum Ende des Folgemonats Abschlagszahlungen für das vorhergehende Quartal oder Halbjahr beantragen.“

**3. Kompensation der Unternehmen im BEHG mit der Entlastung im EU-Emissionshandel gleichstellen**

In der BECV sind für die Unternehmen Kompensationsgrade in Bezug auf die maßgebliche Emissionsmenge von 65 – 95 Prozent vorgesehen. Zuvor wird die beihilfefähige Emissionsmenge durch Anwendung eines Benchmarks, einen Selbstbehalt und den Abzug nicht berücksichtigungsfähiger Brennstoffmengen schon deutlich verringert. Allein durch die Anwendung des Brennstoff-Benchmarks wird für Erdgas die beihilfefähige Emissionsmenge um 24 Prozent reduziert, bei den anderen Brennstoffen um einen erheblich größeren Anteil. Um den Unternehmen einen annähernd mit dem EU-Emissionshandel vergleichbaren Carbon-Leakage-Schutz zu gewähren, muss zumindest der Einstiegswert der sektorspezifischen

Kompensationsgrade deutlich erhöht werden. Ein Wert von 85 Prozent erscheint hier angemessen.

Lösung:

Erhöhung des Einstiegswerts der Kompensationsgrade in der Anlage zur BECV auf 85 Prozent (Tabellen 1 und 2)

**4. Nachträgliche Einbeziehung eines Sektors bereits mit Vorliegen der Carbon-Leakage-Gefährdung wirksam werden lassen**

Für nachträglich einbezogene Sektoren wirkt der Carbon Leakage Schutz gemäß § 18 Abs. 2 BECV erst, wenn das Bundesumweltministerium seine Entscheidung im Bundesanzeiger bekannt macht. Angesichts des durchaus schwierigen und nicht eingespielten Nachweisverfahrens nach § 22 könnte für Unternehmen in nachträglich aufgenommenen Sektoren die benötigte Kompensation in den Anfangsjahren dadurch verloren gehen. Hinzu kommt, dass der Antrag auf Beihilfe bis zum 30. Juni des Folgejahres zu stellen ist und in der Folge für die materiell beihilfefähigen Vorjahre durch diese administrative Hürde die benötigte Kompensation verweigert werden könnte. Dies ist sachlich nicht zu begründen. Der Forderung des Bundestages nach einer möglichst rückwirkenden Kompensation kann nur dadurch Rechnung getragen werden, dass die Beihilfeberechtigung ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Vorliegens der materiellen Voraussetzungen der Beihilfefähigkeit wirkt. Anträge müssen also mit Rückwirkung gestellt werden können, ohne dass eine Verfristung droht. Denn die Carbon-Leakage-Gefährdung entsteht durch die Wettbewerbssituation und nicht erst durch die amtliche Feststellung der Gefährdung.

Lösung:

Änderung § 5 Abs. 2 BECV: „Die Zuordnung eines Unternehmens zu einem Sektor oder Teilsektor gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ist erstmalig für das Abrechnungsjahr möglich, in dem die Voraussetzungen für die Einbeziehung des Sektors oder Teilsektors erstmalig vorlagen.“ sowie

Änderung § 13 Abs. 1 S. 2 BECV: „Für Unternehmen in Sektoren, die nach den Vorschriften des Abschnittes 6 nachträglich anerkannt wurden, gilt abweichend von Satz 1 die Beihilfeberechtigung rückwirkend ab dem Abrechnungsjahr, in dem die Voraussetzungen für die Einbeziehung des Sektors oder Teilsektors erstmalig vorlagen.“

## **5. Voraussetzungen des § 21 (nachträgliche Anerkennung nach qualitativen Kriterien) bestehend aus Carbon-Leakage-Indikator, Emissionsintensität und den sonstigen qualitativen Kriterien vollständig alternativ gelten lassen**

Es wurde bereits den letzten Verordnungsentwürfen entgegengehalten, dass für die Berechnung des Carbon-Leakage-Indikators oder der Emissionsintensität in zu vielen Sektoren valide Daten, vor allem solche aus amtlichen Statistiken, schlicht fehlen. Die in Absatz 1 genannten Schwellenwerte können dann weder berechnet noch nachgewiesen werden und der Zugang zur Anerkennung nach quantitativen Kriterien ist damit verbaut, selbst wenn das Carbon-Leakage-Risiko gleichwohl hoch ist. Hier liegt ein wesentlicher Unterschied zum vergleichbar eingespielten CL-System des EU-ETS, weswegen die Regelung der EU-ETS-Richtlinie nicht einfach wortgleich in die Verordnung übertragen werden kann. Das Carbon-Leakage-Risiko entsteht regelmäßig aufgrund der in Absatz 1 Nr. 1 – 3 genannten Ursachen und hat auch seinen Niederschlag in den in der Begründung des Entwurfs zu § 21 genannten Regelungen (vgl. S. 43, mit dem Hinweis etwa auf die Verfahren nach § 51 EnStG und die Sektoren in Anhang 3 der EU-UEBLL).

### Lösung:

Die Lösung besteht daher darin, die Voraussetzungen des § 21 bestehend aus Carbon-Leakage-Indikator, Emissionsintensität und den sonstigen qualitativen Kriterien nicht kumulativ, sondern vollständig alternativ zu regeln.

## **6. Sektoren, die das quantitative Kriterium des § 20 BECV laut amtlichen Statistiken erfüllen, ohne Antragsverfahren jetzt auf die CL-Liste aufnehmen**

Nachdem die Kriterien für eine Erweiterung der Carbon-Leakage Liste der BECV durch die Bundesregierung festgelegt sind, sollte der Bundestag darauf hinwirken, dass die Liste bereits im Ordnungsverfahren zumindest um diejenigen Branchen erweitert wird, die diese Kriterien gemäß § 20 BECV objektiv erfüllen. Der Rückgriff auf die existierende Carbon-Leakage Liste des europäischen Emissionshandels greift zu kurz, da dort einerseits andere Kriterien zur Ermittlung des Carbon-Leakage-Indikators angelegt sind und zudem Branchen, die zwar die europäischen Kriterien erfüllen, jedoch keine emissionspflichtigen Anlagen betreiben, von der Liste gestrichen worden sind. Die Unterschiede zwischen dem Carbon-Leakage-Faktor im EU-ETS und in der nationalen BECV sind im Hinblick auf das quantitative Kriterium des Carbon-Leakage-Indikators folgende:

- Betrachtungsebene (europäische Branchen vs. nationale Branchen): hat Einfluss auf die Emissions- und Handelsintensität

- Emissionsintensität: im EU-ETS werden direkte und indirekte (aus dem Einsatz von Strom resultierende) Emissionen berücksichtigt, im BECV nur die direkten Emissionen aus dem Brennstoffeinsatz
- Handelsintensität: im EU-ETS mit Ländern außerhalb der EU, im nationalen ETS mit Ländern außerhalb Deutschlands

Lösung:

Es wäre angebracht, die Berechnung des Carbon-Leakage-Faktors für alle vierstelligen Wirtschaftszweige durch das zuständige Ministerium vornehmen zu lassen. Sollte dies nicht praktikabel erscheinen, müsste die Berechnung von den jeweiligen Branchenverbänden angefordert und berücksichtigt werden.

Der Bundestag hatte sich im Zuge der Erhöhung des CO<sub>2</sub>-Preispfades für einen zeitlich auf 2021 vorgezogenen CL-Schutz ausgesprochen. Wenn erst das Antragsverfahren durchlaufen werden muss, werden die Unternehmen aufgrund der Formulierung in § 5 Abs. 2, Satz 2 BECV erst für das Abrechnungsjahr 2022 einen Entlastungsantrag stellen können (siehe Stellungnahme zu dieser Formulierung oben), der CL-Schutz greift dann doch erst ab 2022.

**Zum „Bündnis faire Energiewende“ zählen:**

- Bundesverband der Deutschen Gießerei-Industrie BDG, [www.bdguss.de](http://www.bdguss.de)
- Bundesverband Keramische Industrie e. V., [www.keramverbaende.de](http://www.keramverbaende.de)
- Bundesverband der Energieabnehmer e. V., [www.vea.de](http://www.vea.de)
- Gesamtverband der deutschen Textil- und Modeindustrie e. V., [www.textil-mode.de](http://www.textil-mode.de)
- Gesamtverband Kunststoffverarbeitende Industrie e. V., [www.gkv.de](http://www.gkv.de)
- wdk Wirtschaftsverband der deutschen Kautschukindustrie e. V., [www.wdk.de](http://www.wdk.de)
- WSM Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e. V., [www.wsm-net.de](http://www.wsm-net.de)
- Verband der Deutschen Feuerfest-Industrie e. V., <https://vdffi.de/>

Die Verbände im „Bündnis faire Energiewende“ vertreten branchenübergreifend etwa 10 000 deutsche Unternehmen mit ca. einer Million Beschäftigten und zuletzt etwa 200 Milliarden Euro Jahresumsatz.

Warum die mittelständische Industrie faire Energiepreise braucht, erfahren Sie auf [faire-energiewende.de](http://faire-energiewende.de)

**FAIRE ENERGIEWENDE**